

Anmeldung der Eheschließung

Der früher geläufige Begriff "Bestellung des Aufgebotes" ist durch die "Anmeldung der Eheschließung" ersetzt worden. Der öffentliche Aushang des Aufgebotes ist entfallen. Die formelle Anmeldung der Eheschließung ist nach den personenstandsrechtlichen Vorschriften aber dennoch für jede Eheschließung verbindlich. Die Anmeldung der Eheschließung kann frühestens sechs Monate vor der standesamtlichen Trauung erfolgen.



Wir freuen uns, wenn Sie in Offingen, Gundremmingen Rettenbach "den Bund fürs Leben" schließen möchten. Bei dem auch in diesem Bereich unvermeidlichen Papierkrieg lassen wir Sie nicht oder leider allein. Bitte haben Sie aber auch Verständnis, dass wir hier nicht für jede mögliche Konstellation von Familienverhältnissen detaillierte Informationen anbieten können. Im Zweifelsfall empfehlen wir Ihnen, sich mit den unten aufgeführten Ansprechpartnern persönlich in Verbindung zu setzen.

Welche Unterlagen und Urkunden Sie für die Anmeldung der Eheschließung besorgen müssen, hängt jeweils vom konkreten Einzelfall ab. Grundsätzlich gilt, dass Sie ihren Familienstand (ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden) durch Urkunden nachweisen müssen. Falls einer der Verlobten eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, muss dieser auf jeden Fall im Besitz eines gültigen Reisepasses mit Lichtbild sein. In der Regel sind dann noch zusätzliche Dokumente, wie beispielsweise ein Ehefähigkeitszeugnis, erforderlich. Teilweise kann das Oberlandesgericht München auch eine Befreiung von der Vorlage des Ehefähigkeitszeugnisses aussprechen.

Wir beraten Sie gerne, welche Unterlagen Sie konkret vorlegen müssen!

Die Anmeldung der Eheschließung im Standesamt



Nachdem Sie die erforderlichen Urkunden und Dokumente besorgt haben, können Sie die Eheschließung anmelden. Bitte vereinbaren Sie hierzu unbedingt vorab telefonisch einen Termin mit uns und beachten Sie, dass dies ausschließlich beim Standesamt Ihres Wohnortes möglich ist. Selbstverständlich können Sie die Ehe dann bei jedem Standesamt in Deutschland schließen.

Die Anmeldung der Eheschließung erfolgt in der Regel persönlich durch beide Verlobten. Falls einer der Verlobten die deutsche Sprache nicht versteht, bringen Sie bitte einen Dolmetscher mit. Können Sie nicht gemeinsam zur Anmeldung der Eheschließung ins Standesamt kommen, kann ein Verlobter den anderen bevollmächtigen, die Eheschließung alleine anzumelden. Die notwendige Beitrittserklärung erhalten Sie bei uns. Falls Sie beide aus wichtigen Gründen nicht persönlich ins Standesamt kommen können, haben Sie auch die Möglichkeit, die Eheschließung

schriftlich oder durch einen Vertreter anzumelden. Ein Vertreter muss Vollmachten beider Verlobten vorlegen.

Falls Sie Ihre Eheschließung frühzeitig planen möchten, empfehlen wir Ihnen, Ihren Wunschtermin rechtzeitig in unserem Standesamt reservieren zu lassen. Die Anmeldung der Eheschließung ist frühestens sechs Monate vor dem gewünschten Hochzeitstermin möglich. Wenn alle Unterlagen in Ordnung sind, ist es in Offingen, Gundremmingen oder Rettenbach kein Problem, kurzfristig zu heiraten.

Bei der Anmeldung der Eheschließung hat der Standesbeamte die Aufgabe, Ihre Unterlagen daraufhin zu prüfen, dass kein Ehehindernis vorliegt. Bei der Anmeldung der Eheschließung nehmen wir auch Ihre Erklärungen zu der von Ihnen gewünschten Namensführung entgegen.

Der besondere Tag –

Ihr JA-Wort

**im Standesamt Offingen, Gundremmingen oder
Rettenbach**



Unser Ziel ist es, Ihren Hochzeitstag zu einem besonders schönen Ereignis für Sie zu machen.

Falls Sie besondere Wünsche zu Ihrer Eheschließung haben (z.B. Musikeinlage), sind wir dafür natürlich offen.

Nach der Eheschließung

Liebes Brautpaar,

in Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, sich gleich nach der Eheschließung gegebenenfalls bei Ihrer neuen Wohnortgemeinde anzumelden sowie Ihre Steuerkarten berechtigen zu lassen.

Falls sich durch die Eheschließung Ihr Familienname geändert hat, müssen Sie einen neuen Personalausweis bzw. Reisepass beantragen.

Wohnung:

Wenn sich Ihre bisherige Wohnung oder ihr bisheriger Wohnort durch die Eheschließung ändert, müssen Sie beim Einwohnermeldeamt des neuen Wohnortes den Zuzug melden. Für diesen Zweck gibt es eigene Meldevordrucke, die Sie entweder im Falle eines Zuzuges nach Offingen, Gundremmingen oder Rettenbach in unserem modernen *Rathaus Service-Portal* online ausfüllen können oder persönlich beim betreffenden Einwohnermeldeamt erhalten.

In Offingen, Gundremmingen oder Rettenbach befindet sich das Einwohnermeldeamt im Bürgeramt des Rathauses.

Ausweise:

Im Falle einer Wohnungs- oder Wohnortveränderung muss auch der Personalausweis bzw. der Reisepass beim zuständigen Passamt geändert werden. Durch die Änderung Ihres Familiennamens ist die Ausstellung eines neuen Personalausweises und Reisepasses erforderlich.

In Offingen, Gundremmingen oder Rettenbach befindet sich das Passamt im Bürgeramt des Rathauses.

Sie müssen auch Ihren Kfz-Schein und den Kfz-Brief durch die zuständige Kfz-Zulassungsstelle ändern lassen. Auch hierfür steht Ihnen ein Online-Service zur Verfügung: [„Wunsch Kennzeichen“ von der Zulassungsstelle beim Landratsamt Günzburg](#). Wenn Sie schon persönlich im Landratsamt Günzburg sind, dann sollten Sie auch gleich Ihren Führerschein ändern lassen; verpflichtet dazu sind Sie aber nicht.

Steuerkarte:

Falls Sie Lohn- oder Gehaltsempfänger sind und eine Steuerkarte für das laufende Jahr besitzen, müssen Sie die auf der Steuerkarte eingetragene Steuerklasse ebenfalls beim zuständigen Einwohnermeldeamt ändern lassen. Bezüglich der neuen Steuerklasse berät Sie das zuständige Finanzamt in Günzburg bzw. Ihr Steuerberater oder Sie sehen in unserem Rathaus Service-Portal nach: [Lohnsteuerbroschüre 2007](#). Gegebenenfalls muss auch der Name auf der Steuerkarte berichtigt werden.

Sonstiges:

Auch Arbeitgeber, Krankenkasse, Versicherungen, Banken oder (Bau-) Sparkassen und andere Stellen, die Ihren richtigen Namen und Ihre Anschrift benötigen (z.B. Post, Zeitungen, Verlage, usw.), sollten Sie die Änderung mitteilen.

Wenn Sie Haus- oder Grundbesitzer sind, teilen Sie die Änderung bitte auch dem [Grundbuchamt in Günzburg](#) mit.

Prüfen Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungen, ob nicht durch die Eheschließung eine Versicherung entbehrlich geworden ist, weil der Ehegatte dieselbe Versicherung abgeschlossen hat, und ob nicht evtl. eine Aussteuerversicherung ausgezahlt wird.

Auch ist es eventuell angebracht, neue Versicherungen abzuschließen. Sie sollten sich aber in jedem Fall von einem Versicherungsfachmann Ihres Vertrauens beraten lassen.

Gegebenenfalls können Sie aufgrund der Eheschließung Ihre Ratensparverträge oder Prämiensparverträge etc. vorzeitig kündigen, ohne die Prämie zu verlieren.

Ausführliche Informationen erhalten Sie bei Ihrer Bank oder Sparkasse.

Gebühren

Die Gebühren, die vom Standesamt erhoben werden, sind in der Personenstandsverordnung geregelt (§§ 67 und 68 Personenstandsverordnung). Die Gebührensätze gelten für alle deutschen Standesämter.

Für die Anmeldung der Eheschließung sind grundsätzlich 33,00 € zu zahlen, wenn beide Verlobte deutsche Staatsangehörige sind. Wenn ausländisches Recht zu berücksichtigen ist, sind 55,00 € zu zahlen.

Falls das Standesamt, in dem Sie die Eheschließung anmelden, nicht mit Ihrem Heiratsstandesamt identisch ist, muss der Standesbeamte, der die Ehe schließt, die vorgelegten Unterlagen nochmals prüfen. Dafür fällt eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 33,00 € an.

Weitere Gebührensätze rund um das Thema "Eheschließung":

- | | |
|--------------------------------------------------------|---------------------|
| ○ Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten: | 55,00 € |
| ○ Erklärung eines Doppelnamens: | 17,00 € |
| ○ Geburts- und Abstammungsurkunde: | 7,00 € |
| ○ Ehefähigkeitszeugnis (falls erforderlich) | 55,00 € |
| ○ Heiratsurkunde: | 7,00 € |
| ○ Sterbeurkunde: | 7,00 € |
| ○ Beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch: | 8,00 € |
| ○ Stammbuch je nach Qualität zwischen | 15,00 € und 45,00 € |
| ○ Kirchenaustritt mit Bescheinigung | 31,00 € |

Für jede weitere Urkunde, die gleichzeitig beantragt wird, ist dann nur die Hälfte der Grundgebühr zu zahlen.

Ein wichtiges Kapitell – „Die notwendigen Unterlagen“

Grundsätzlich:

- 4 Gültiger Personalausweis oder Reisepass für ausländische Staatsangehörige (erhältlich beim Einwohnermeldeamt Ihres Wohnortes bzw. bei der Botschaft)
- 4 Abstammungsurkunde (Diese Urkunde bekommen Sie nur bei dem Standesamt, in dessen Bezirk Sie geboren sind. Sie ist dann erforderlich, wenn Ihre Eltern vor 1958 die Ehe geschlossen haben oder wenn Sie eine erneute Ehe eingehen.

- 4 Beglaubigte Abschrift des Familienbuches Ihrer Eltern (Eine Abschrift ist vorzulegen, wenn Ihre Eltern ab dem 01.01.1958 geheiratet haben. Das Original befindet sich beim Standesamt des Wohnortes Ihrer Eltern.
- 4 Aufenthaltsbescheinigung des Hauptwohnsitzes und des Nebenwohnsitzes (Wenn Sie mit Hauptwohnsitz in Offingen, Gundremmingen oder Rettenbach gemeldet sind und in Offingen, Gundremmingen oder Rettenbach heiraten wollen, ist diese Bescheinigung nicht erforderlich.)
- 4 Nachweis eines akademischen Grades (Bitte legen Sie die Promotionsurkunde vor!)

In besonderen Fällen legen Sie bitte die nachstehenden Unterlagen zusätzlich vor:

Wenn einer der Verlobten schon einmal verheiratet war: eine **Abstammungsurkunde**

- 4 eine beglaubigte **Abschrift des Familienbuchs** (für alle vorherigen Ehen), wenn diese Ehen nach dem 01.01.1958 geschlossen worden sind
- 4 Heiratsurkunden aller vorherigen Ehen, wenn diese vor dem 01.01.1958 geschlossen worden sind
- 4 Sorgerechtsbeschluß bzw. das Scheidungsurteil mit dem Hinweis auf das Sorgerecht
- 4 Nachweis über die Auflösung der Ehe, wenn kein Familienbuch angelegt worden ist

Wenn Verlobte **unter 18 Jahren** sind:

- 4 Befreiung von der Eheunmündigkeit durch das Familiengericht

Wenn einer der Verlobten **Ausländer** ist:

- 4 Ehefähigkeitszeugnis der ausländischen Behörde
- 4 Beglaubigung durch die deutsche Auslandsvertretung (Ausnahmefälle)
- 4 Verdienstbescheinigung des letzten Monats (für das Oberlandesgericht erforderlich, wenn ein Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses gestellt wird.)
- 4 Dolmetscher, wenn einer der Verlobten oder ein Trauzeuge der deutschen Sprache nicht mächtig ist